

Checkliste zur Prüfung von Sicherheitsdatenblättern in Anwenderbetrieben

Sicherheitsdatenblätter sind unverzichtbare Informationsquellen, um beim Umgang mit Gefahrstoffen Gefährdungen erkennen und angemessene Schutzmaßnahmen bestimmen zu können. Leider sind die Sicherheitsdatenblätter für Nicht-Chemiker schwer verständlich und enthalten häufig Angaben, die teilweise unzureichend oder widersprüchlich sind. Kontrollen sind also notwendig und manchmal mit einfachen Hilfsmitteln möglich.

Mit der folgenden Checkliste sollen für den betrieblichen Gefahrstoffschutz Hinweise auf einfach zu erkennende Mängel gegeben werden.

Checkliste zur Prüfung von Sicherheitsdatenblättern

Grundsätzlich kann sich der Verwender auf die Angaben im Sicherheitsdatenblatt verlassen! Arbeitgeber, die selbst keine Fachexperten sind, haben zumindest die Pflicht, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen, z. B. Widersprüche zu entdecken oder Hinweisen auf Mängel nachzugehen.

Um Betriebs- und Personalräten - aber auch Unternehmern und Unternehmerinnen, Vorgesetzten, Sicherheitsfachkräften, Betriebsärzten und Betriebsärztinnen - die Prüfung von Sicherheitsdatenblättern etwas zu erleichtern, ist die folgende Checkliste erarbeitet worden. Sie enthält in der Praxis öfter anzutreffende Mängel. Muss bei einem Sicherheitsdatenblatt eine oder mehrere der angeführten Bedingungen mit "ja" beantwortet werden, so müssen Nachfragen beim Hersteller/Einführer erfolgen.

Wofür sind Sicherheitsdatenblätter notwendig?

Die Arbeitgeber haben die Pflicht, beim Umgang mit Gefahrstoffen die Risiken für Mensch und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Das erfordert Kenntnisse über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen, die von den Herstellern/Einführern/Händlern in Form eines Sicherheitsdatenblattes aufbereitet und den Verwendern zur Verfügung gestellt werden müssen.

Das Sicherheitsdatenblatt ist eine wichtige Grundlage

- für die stoff- und umgangsbedingte Gefährdungsbeurteilung,
- für die Prüfung weniger gefährlicher Ersatzstoffe und Ersatzverfahren,
- für die Erstellung eines Gefahrstoffverzeichnisses,
- zur Prüfung und Festlegung angemessener Schutzmaßnahmen,
- zur Erstellung von Betriebsanweisungen.

Nur wenn das Sicherheitsdatenblatt hinreichende und korrekte Angaben enthält, können diese Aufgaben wirkungsvoll erfüllt werden.

Wann muss ein Sicherheitsdatenblatt geliefert werden?

Für eingestufte und kennzeichnungspflichtige, d. h. **gefährliche Stoffe und Zubereitungen** muss ein Sicherheitsdatenblatt vom Hersteller / Einführer / Händler kostenlos und in deutscher Sprache mitgeliefert werden (§ 6 GefStoffV, TRGS 220 "Sicherheitsdatenblatt", EU-Richtlinie 91/155/EWG). Das EU-Sicherheitsdatenblatt muss **spätestens** mit der ersten Lieferung des gefährlichen Stoffes oder der Zubereitung übermittelt werden.

Für **andere Gefahrstoffe** - d. h. Stoffe, die explosionsfähig sind, aus denen erst beim Umgang gefährliche oder explosionsfähige Stoffe entstehen oder freigesetzt werden - muss der Hersteller kein EU-Sicherheitsdatenblatt erstellen. Allerdings hat er auch bei diesen Gefahrstoffen ggf. eine umfassende Auskunftspflicht.

Seit August 2004 müssen auch für Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter geliefert werden.

Die Verwenderbetriebe sollen – und können – vom Hersteller auch für nicht als gefährlich und gekennzeichnete Zubereitungen, die aber durchaus Gefahrstoffe enthalten können, ein EU-Sicherheitsdatenblatt verlangen

Muss sich der Verwender immer mit dem Sicherheitsdatenblatt begnügen?

Nein! Er hat ein Anrecht auf alle Angaben, die er für einen wirkungsvollen betrieblichen Gefahrstoffschutz benötigt. Das bedeutet, dass er

- auch über die EU-Sicherheitsdatenblätter hinausgehende Informationen fordern kann,
- wenn er es im Rahmen der Gefährdungsermittlung und Maßnahmenbestimmung weitere Informationen benötigt

Wie erhält der Verwender ein – aktuelles – Sicherheitsdatenblatt?

Das EU-Sicherheitsdatenblatt muss **spätestens** mit der ersten Lieferung des gefährlichen Stoffes oder der Zubereitung übermittelt werden.

Da der Verwender von Gefahrstoffen verpflichtet ist, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zu ermitteln, **bevor** er die Beschäftigten mit Gefahrstoffen umgehen lässt und er Ersatzstoffe prüfen muss, benötigt er das Sicherheitsdatenblatt allerdings schon **vor** der Kaufentscheidung über einen Stoff oder eine Zubereitung.

Erforderliche Neufassungen des Sicherheitsdatenblattes – z.B. Änderung der Produktzusammensetzung, neue Erkenntnisse über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen, Grenzwertänderungen etc. – muss der Hersteller/Einführer/Händler allen Abnehmern der vorausgegangenen zwölf Monate mit der Angabe „überarbeitet am....(Datum)“ unaufgefordert übermitteln.

Das Sicherheitsdatenblatt muss in **deutscher Sprache** und **kostenlos** zur Verfügung gestellt werden

Kann sich der Verwender auf die Angaben im Sicherheitsdatenblatt verlassen?

Grundsätzlich ja. Untersuchungen der staatlichen Aufsichtsdienste belegen aber, dass ein nicht unerheblicher Anteil von Sicherheitsdatenblätter Mängel aufweist.

Weist ein Sicherheitsdatenblatt aber erkennbare Mängel auf, enthält es Widersprüche, fehlen Informationen oder hat der Arbeitgeber Hinweise auf andere Erkenntnisse, so hat er die Pflicht, Nachforschungen anzustellen. Das kann u.a. durch Nachfrage beim Hersteller/Einführer/Händler geschehen. Arbeitgeber, die selbst keine Fachexperten sind, haben zumindest die Pflicht, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen, z.B. Widersprüche zu entdecken oder Hinweisen auf Mängel nachzugehen. Lassen sich die Bedenken durch Nachforschungen beim Hersteller/Einführer/Händler oder eigene Recherche nicht ausräumen, so sind Experten hinzuzuziehen, z.B. Staatliche Ämter für Arbeitsschutz, Unfallversicherungsträger etc., die Unterstützung bei der Klärung der Sachlage geben können.

Um allen Verantwortlichen und Beteiligten im Betrieb – Unternehmern und die Unternehmerinnen, Vorgesetzten, Sicherheitsfachkräften, Betriebsärzten und Betriebsärztinnen und den Interessenvertretungen – die Prüfung von Sicherheitsdatenblättern etwas zu erleichtern, ist die folgende Checkliste erarbeitet worden. Sie enthält in der Praxis öfter anzutreffende Mängel.

Muss bei einem Sicherheitsdatenblatt eine oder mehrere der angeführten Bedingungen mit „ja“ beantwortet werden, so müssen Nachfragen beim Hersteller/Einführer erfolgen.

Herausgegeben von:

Technologieberatungsstelle beim DGB NRW e.V.
Lothringer Str. 62
46045 Oberhausen
Tel.: 0208/8 20 76-0

Verfasst von:

Regine Romahn (TBS)

Nachfragen beim Hersteller/Einführer/Händler sind notwendig, wenn:

1. Sicherheitsdatenblatt schlecht lesbar (z. B. unleserliche Kopie) ja
2. Sicherheitsdatenblatt nicht aktuell: ja
 - Datum fehlt
 - Datum vor Oktober 2003
 - bei gekennzeichneten Stoffen und Zubereitungen als DIN-Sicherheitsdatenblatt ausgewiesen
 - R-Satz Nr. über 68
 - S-Satz Nr. über 64
 - Gefahrenbezeichnung "mindergiftig"
 - MAK-, TRK-, BAT-Wert bzw. Einstufungen stimmen nicht mit aktueller TRGS 900, 905, EG-Einstufung nach Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG überein.
3. Angabe des Herstellers (mit Anschrift, Telefonnummer), Produktname, Notrufnummer fehlt ja
4. Es fehlt die chemische Charakterisierung bzw. die Angabe der Inhaltsstoffe bei Zubereitungen ja
5. Die Gefährdungen werden nicht eindeutig und klar beschrieben ja
6. Es werden verharmlosende Angaben zum Stoff gemacht, z. B. ja
 - nicht kennzeichnungspflichtig
 - kein Gefahrstoff im Sinne der GefStoffV
 - nicht giftig
 - keine Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung
7. Schutzmaßnahmen werden nicht bzw. unzureichend benannt, z. B. ja
 - keine Hinweise auf technische Maßnahmen ja
 - keine konkreten Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung ja
(z. B. zu Augen-, Hand-, Atem-, Körperschutz) oder keine spezifischen Angaben (z.B. bei Schutzhandschuhen, exakte Materialangaben sowie Durchdringungszeit des Stoffes)
 - keine Angaben zum Hautschutz ja
 - Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht klar benannt ja
 - Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung fehlen oder sind unklar etc. ja
8. Widersprüchliche Angaben: ja
z. B. zwischen Kennzeichnung/Gefährdung und sonstigen Angaben, z. B. Schutzmaßnahmen, Erste-Hilfe
9. Datum älter als 12 Monate (aktualisierungsbedürftig?) ja
10. Kennzeichnungspflichtig nach GefStoffV ohne Angaben von R- und S-Sätzen ja
11. Bei nicht-kennzeichnungspflichtigen Produkten Hinweise auf gefährliche Inhaltsstoffe wie: ja
 - Angaben von Schutzmaßnahmen,
 - CAS- bzw. EU-Nummern bei "Transport",
 - oder Grenzwerte/Dosen bei "Ökologie" oder "Toxikologie"
12. Für brennbare Flüssigkeiten: ja
Flammpunkt kleiner als 100° C **ohne** richtige Einstufung nach GefStoffV
13. Für wasserlösliche Stoffe und wässrige Zubereitungen: ja
ph-Wert kleiner als 2 oder größer als 11,5 **ohne** Gefahrenbezeichnung C
14. keine verfahrensspezifischen Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung ja
15. Hinweise auf nationale Vorschriften fehlen, z. B. ja
Beschäftigungsbeschränkungen, Verwendungsverbote